

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 293.

Dresden, am 3. November.

1837.

Hundert ein und achtzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 11. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung des anderweiten Berichts der 3. Deputation, die Angelegenheiten der Presse betreffend. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des D. Großmann, die Einziehung der Pfarredotalgerichte und der damit verbunden gewesenen Censurrechte betr. — Verlesen und Berathen mehrerer Berichte der 4. Deputation. —

Referent D. Haase: Ich unterscheide die Beschlagnahme eines Werkes von der Confiskation desselben und betrachte die Beschlagnahme nicht als Confiskation; denn die erstere ist eine provisorische Maßregel, die letztere erfolgt aber erst auf die Entscheidung der Oberbehörde, welche allerdings ihrer Entscheidung Gründe beizufügen hat. Wenn gesagt worden ist, es müßten Gründe zur Beschlagnahme schon vorhanden sein, so erwiedere ich, daß es wohl etwas ganz Anderes ist, alle die Gründe weitläufig auseinanderzusetzen, welche zur Beschlagnahme Anlaß gegeben haben, als nur die Beschlagnahme kurzweg, meinetwegen auch unter Angabe einer allgemeinen Beziehung auf die Generalinstruktion der Censoren anzuordnen; denn im erstern Falle würde oft so viel Zeit verloren gehen, daß die ganze Maßregel darüber vereitelt werden könnte. In der endlichen Resolution, welche von Seiten des Ministerium erfolgt, werden die Gründe angegeben, und die einzelnen Stellen bemerklich gemacht werden, die man für anstößig gefunden hat; es wird darin die Beschlagnahme definitiv ausgesprochen oder die Zurückgabe des Werkes angeordnet werden. In dem von einem geehrten Abgeordneten gesehten Falle würde der Buchhändler sich eine vergebliche Mühe und Ausgabe gemacht haben, wenn er sofort nach der verfügten Beschlagnahme die einzelnen Bogen, auf welchen vorläufig als nicht passirlich angezeigte Stellen befindlich, umdrucken ließe, sobald, was der Fall sein kann, später die Aufhebung der Beschlagnahme verordnet würde. Gewiß wird der Gang in einer solchen Angelegenheit möglichst schnell sein, so daß in der Regel die Entscheidung eher kommt, als eine derartige Umänderung des Drucks erfolgen kann.

Abg. Sachse: Sei es auch, daß große Gefahr im Verzuge wäre, so wird man sich dann bescheiden, daß die Gründe nicht von so ausführlicher Beschaffenheit sein können, daß deren Ausarbeitung nicht in kurzer Zeit zu ermöglichen wäre; möglich muß es immer sein, wenigstens einige Gründe anzugeben.

Es liegt darin schon etwas Beruhigendes, wenn Derjenige, gegen den man einen solchen gewaltsamen Eingriff in das Eigenthum vornimmt, erfährt, warum es geschieht; in welcher detaillirter Maße das erfolgen könne, muß von den Umständen abhängen; nur so viel wie möglich muß Bedacht genommen werden, die Gründe anzugeben, aus denen die Beschlagnahme erfolgt.

Abg. Eisenstuck: Eine gewaltsame Maßregel ist es und bleibt es immer; warum wollen wir solche gewaltsame Maßregeln dadurch begünstigen, daß wir nicht für nöthig erachten, die Gründe dazu anzuführen? Ich könnte das nicht einsehen. Wenn eine Mittelbehörde die Beschlagnahme verfügt, so muß sie Gründe dazu haben, denn sie könnte ja sonst nicht Bericht erstatten an das Ministerium; die Gründe, die in dem Berichte angegeben sind, kann sie auch und muß sie dem am meisten Beteiligten angeben. Welcher Gefahr wird man ausgesetzt? Die Gefahr ist diese, daß nun aus unzureichenden Gründen die Beschlagnahme erfolgen kann, aus Gründen, die nur der Oberbehörde angegeben werden können, indem sie nach Befinden dem geheimpolizeilichen Wirken angehören, die man aber scheut, dem Beteiligten bekannt zu machen. Aber nicht nur der Buchhändler, sondern auch der Schriftsteller ist dabei sehr betheilig; seine Ehre ist mit angegriffen, er hat nicht Gelegenheit, sich zu vertheidigen, weil er nicht weiß, warum es geschieht. Wie oft sind Fälle dagewesen, daß in Sachsen und außer Sachsen Beschlagnahmen stattgefunden haben, von denen man nachher wieder zurückgegangen ist. Können nun aber dem Buchhändler die Gründe nicht mitgetheilt werden, aus denen die Beschlagnahme erfolgt, so kann und wird der Fall eintreten, daß ein einseitiger Bericht darüber erstattet wird, worauf wieder eine einseitige Revolution erfolgt, und der Betheiligte hat kein Gehör gefunden. Müßten aber die Gründe sofort mit angegeben werden, so wird ihm dadurch Gelegenheit gegeben, sich vertheidigen zu können; es ist vielleicht nur ein Druckfehler, oder eine Deutung, es hat Einer vielleicht nur Etwas auf sich bezogen. Solcher Willkühr möchte ich Schriftsteller und Buchhändler nicht ausgesetzt sehen.

Referent D. Haase: In diesem Sinne, wie der Abgeordnete es meint, würde ich dem nicht entgentreten; sollen die Gründe nur im Allgemeinen angedeutet werden, soll nur gesagt werden: die und die Stellen sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die in der Generalinstruktion der Censoren enthalten sind, anstößig, so stimme ich bei, aber nur in sofern bin ich entgegengesetzter Meinung, wenn eine spezielle Auseinandersetzung